

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 9/10 (1887)
Heft: 14

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

cert-Pavillon auch im Aeussern als ein Ganzes zu behandeln, anderseits steht auch der Lösung nichts im Wege, den Pavillon als einen selbständigen Bau in beliebiger Construction in Aussicht zu nehmen. — Bei gleichem künstlerischem Werthe und gleicher Zweckmässigkeit der Lösung der Aufgabe, wobei die Eigenschaften des Projectes als solche allein für die Beurtheilung massgebend sind, erhalten diejenigen Projecte den Vorzug, deren Ausführung am wenigsten Schwierigkeiten und Kosten verursachen.

* * *

Es sind vornehmlich zwei Gründe, die uns veranlasst haben diese Preisbewerbung in besonders eingehender Weise zu behandeln:

Erstens fordert dieselbe durch die schöne, anregende Aufgabe, die hier gestellt wird, förmlich zur Betheiligung auf.

Zweitens ist sie dem Sinn und Geist unserer Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen so genau angepasst, dass sie für zukünftige Preisbewerbungen geradezu als Muster hingestellt werden darf.

Es ist uns bei den jüngsten schweizerischen Preisbewerbungen die nicht immer angenehme und dankbare Pflicht zugefallen, das Vorgehen der ausschreibenden Behörde zu beanstanden und zu tadeln; um so mehr freut es uns nun diesmal feststellen zu können, dass hier durchaus correct vorgegangen worden ist, so dass wir hoffen dürfen, es werde dieser Ideen-Concurrenz die allseitige Anerkennung und eine zahlreiche Betheiligung nicht fehlen.

Correspondenz.

An die Tit. Redaction der Schweiz. Bauzeitung, Zürich.

Mit Befriedigung haben wir in No. 13 Ihres Blattes die Anregung eines Technikers gelesen, gemäss welcher die Ausbildung unseres Standes an der Mittelschule eine andere, mehr humanistische Richtung zu erhalten hätte. Es ist gewiss zur Vermeidung vieler verfehlter Existenzen in beiden Lagern nothwendig, dass weder eine Industrieschule, noch ein Realgymnasium, noch ein Litterargymnasium mehr bestehe, sondern eine einzige, untheilbare Vorbildungsanstalt für beide Hochschulen. Erst dann kann sich der Künstler, der Ingenieur, der Mediziner etc. ungehindert durch mittelalterliche Schranken seinen Beruf mit wirklicher Erkenntniss seiner Fähigkeiten und Neigungen wählen, erst dann wird das für junge Knaben geistknechtende und unfruchtbare sog. Fachstudium aus den Mittelschulen verschwinden. Es wird beginnen, sobald Geist und Herz des jungen Mannes eine bestimmte charakteristische, allgemein gebildete Form angenommen haben, nämlich an der Hochschule. Die Aufgabe der Mittelschule sei in erster Linie, weder Architekten, noch Mechaniker, noch etwa gar Theologen, sondern vor Allem Menschen zu bilden, deren Jugendideale nicht vorzeitig in die mechanische Schablone fachlicher Einseitigkeit versinken, deren geistiger Horizont nicht durch die verzweifelte Oede allzufrüher Einschränkung der Schulweisheit in gewisse, von einander isolirte Zirkel zu Grunde gerichtet wird.

Soll das Jahrhundert, dem die Technik den unauslöschlichen Stempel ihres gewaltigen Könnens aufgedrückt hat, an den Marotten einiger philologischer Verkehrtheiten weiter kranken? Soll das Alterthum, das z. B. dem Architekten Leben und Freude ist, durch einige lateinische Schulmeister noch länger in seiner wahren Bedeutung und Erkenntniss verschleiert werden?

Wir glauben nicht! Darum nieder mit einer Schranke, die wie ein altes, überflüssiges Gemäuer unseren Lebensweg kreuzt und zu Umwegen zwingt.

Ihr in Hochachtung ergebener

Th. G.

St. Gallen, 29. März 1887.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Zürcherischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Referat über die Sitzung vom 16. März 1887.

Herr Prof. Pestalozzi, als Präsident der in Angelegenheit des neuen Schulgesetzes gewählten Commission, macht Mittheilungen über die bisherigen Verhandlungen derselben. Die Commission hat sich im Wesentlichen den aus den letzten Vereinsverhandlungen hervorgegangenen Ansichten angeschlossen. Von den beiden Abtheilungen: der Volksschule und der Mittelschule interessirt letztere vor Allem die Techniker und es schlägt die Commission vor, zu deren gründlicher Behandlung, welche nicht so dringend ist, ausser der bereits vom Verein bezeich-

neten G. e. P. und der Kaufmännischen Gesellschaft noch den Hochschullehrern einzuladen. In Betreff der Volksschule, will die Commission eine Beschränkung auf Secundar- und Fortbildungsschule eintreten lassen. Bezüglich ersterer soll in der Petition beantragt werden: den Passus, der die Secundarschule als Vorbildungsstufe für eine höhere Unterrichtsanstalt bestimmt, zu streichen und derselben lediglich die Aufgabe einer Erweiterung der Volksschulbildung zuzuweisen. In Sachen der Fortbildungsschule sollte, nach Ansicht der Commission, mit dem hierin vor Allem interessirten Gewerbeverein und insbesondere dem Gewerbeschullehrer gemeinschaftlich vorgegangen werden und es bittet der Vortragende den Verein hierauf um Vollmacht, hinsichtlich beider Fragen in angeführtem Sinne von sich aus weiter handeln zu dürfen, welche auch alsdann erteilt wird.

Es folgt nun ein Referat von Herrn Stadtbaumeister Geiser: *Ueber den § 20 des zürcher. Bau-Gesetzes und seine Anwendung.* Referent entschuldigt sich einleitend, dass er ein juristisches Thema behandle, aber er habe während der mehr als 15 jährigen Amts-Periode, in welcher er in erster Linie zur Handhabung des Baugesetzes berufen gewesen sei, gerade hinsichtlich dieses so wichtigen Paragraphen so viele Erfahrungen gemacht, dass es ihm gerechtfertigt erscheine, hierüber einige Mittheilungen zu machen.

Der § 20 tritt an die Stelle des früheren Nachbarrechtes und normirt also das Recht zu bauen gegenüber dem benachbarten Grundeigenthümer. Unser Baugesetz ist aber öffentlicher, rechtlicher Natur, was schon daraus hervorgeht, dass gemäss einer Bestimmung dieses Gesetzes die Gemeindebehörden mit der Handhabung desselben betraut sind.

Dieser Standpunkt wird aber vielfach verkannt und gerade die strikte Handhabung des in Frage stehenden Gesetzesparagraphen wird von den betreffenden Gemeindebehörden nicht überall consequent durchgeführt und es entstehen desshalb über diese Angelegenheit Streitigkeiten, die vor dem Richter ausgetragen werden.

Vor diesen Instanzen hat nun der § 20 mehrfach eine Auslegung gefunden, die nach der Ansicht des Referenten im directen Widerspruche mit der ganzen Tendenz der in Frage stehenden Bestimmung steht. Es dürfe kein Zweifel bestehen darüber, dass Lemma 1 des § 20 das primäre Recht statuirt, überall da auf die Grenze des benachbarten Grundstückes bauen zu dürfen, wo nicht ganz bestimmte privatrechtliche Gründe entgegenstehen. Solche Gründe können in Verträgen bestehen oder hergeleitet werden aus dem übermässigen Entzug von Sonnenlicht und Heiterkeit überhaupt. Unter keinen Umständen aber dürfe das Bauen auf die Grenze gehindert werden, aus dem Grunde, dass ein Gebäude näher als 12' = 3.60 m von der Grenze entfernt stehe. Die Absicht des Gesetzgebers sei unstreitig die gewesen, das zusammenhängende Bauen zu begünstigen, was schon aus den grossen Grundwerthen in Städten seine hinreichende Erklärung finde.

Wenn ein Besitzer nicht auf die Grenze bauen wolle, so werden diesfalls die Verhältnisse durch Lemma 2 des § 20 geordnet.

An einer Anzahl von Beispielen zeigt Referent, wie durch richterliche Entscheide die beiden grundsätzlich ganz verschiedenen Bestimmungen in Lemma 1 und 2 des § 20 in einen innern Zusammenhang gebracht wurden, so dass dadurch ganz eigenthümliche Bau- und Rechtsverhältnisse entstanden sind.

Dieser Unklarheit und Grundsatzlosigkeit in der Handhabung dieser Bestimmung sei nun durch einen klaren und unzweideutigen Beschluss des Zürcher. Cassationsgerichtes ein Ende gemacht. Das betreffende Urtheil stelle sich ganz auf den Standpunkt des Referenten und weise genau nach, dass der Gesetzgeber ganz ausdrücklich habe festsetzen wollen, dass das Bauen auf die Grenze durchaus in erster Linie gestattet sei, und dass nur ganz ernstliche privatrechtliche Gründe die Ausübung dieses Rechtes hindern können. Die Vorschriften des Abschnittes 2 des § 20 gehören an sich aber nicht zu solchen Verhinderungsgründen.

In der darauffolgenden Discussion erklärten sich alle Redner mit dem Referenten einverstanden. Herr Oberst Pestalozzi weist nach, wie seiner Zeit der Ingenieur- und Architekten-Verein am Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt habe und ermuntert auch heute den Verein bei Anlass der Berathung eines neuen Gesetzes ebenfalls Stellung zur Sache zu nehmen. Die HH. Dr. Bürkli und Architect Ernst kommen noch auf die oft ganz fatale Art zu sprechen, wie Abschnitt 2 des § 20 gehandhabt werde, und dass der Begriff, ob auf dem anstossenden Grundstück sich ein Gebäude befinde zu dehnbar sei. Herr Ernst macht noch die Anregung, es möchten solche Fälle über Handhabung des Bau-Gesetzes in der Schweiz. Bauzeitung besprochen werden. Herr